

2690/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Spindelegger und Genossen vom 11. Juli 1997, Nr. 2891/J, betreffend der Anerkennung des Entgeltcharakters der „Belastungsbelohnung“ bzw. Umwandlung der „Belastungsbelohnung“ in eine „Mehrleistungszulage“, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 lautet: „Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gezahlt werden. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können Belohnungen auch aus sonstigen besonderen Anlässen gezahlt werden.“

Die Behauptung in der Anfrage, das Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Grillberger bestätige den Entgeltcharakter der sogenannten „Belastungsbelohnung“, ist eine aus dem Zusammenhang gerissene Argumentation und lässt sich aus dem Gutachten insgesamt nicht ableiten. Dieses erwähnt den „Entgeltcharakter“ nämlich nur in dem Sinn, wie er für jede Belohnung gilt, deren Auszahlung auf den oben zitierten 1. Satz des § 19 des Gehaltsgesetzes gestützt wird.

In den in der Anfrage erwähnten Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist die Dienstgeberseite stets von einem anderen, engeren Entgeltsbegriff ausgegangen, nämlich, ob es sich um Entgelte handelt, deren weitere Auszahlung - zumindest von Vertragsbediensteten - im Rechtswege durchgesetzt werden könnte. Diese Frage wurde vom Gutachter klar verneint, weshalb der „Entgeltcharakter“ in diesem engeren Sinn zu verneinen ist.

Zu 2.:

Die Frage, ob - und gegebenenfalls, inwieweit und in welcher Form - eine Umwandlung der "Belastungsbelohnungen" in Mehrleistungszulagen - allenfalls nach einer Gesetzesänderung - rechtlich möglich und budgetär vertretbar ist, ist derzeit Gegenstand von Gesprächen auf Expertenebene